

während der Verkehr mit Fleischwaaren von jenseits nach dieſſeits ſtatt. Es geht ſogar ſo weit, daß der preußiſche Fleiſcher das Vieh in Sachſen kauft, es ſchlachtet und das Fleiſch wieder herüberbringt. Es iſt allerdings, wie mir ſehr wohl bekannt iſt, eine Uebergangsabgabe feſtgeſetzt; allein einmal iſt es bei der jetzigen Beſetzung der Grenze nicht möglich zu verhindern, daß eine ſehr große Menge Fleiſch ohne Uebergangsabgabe nach Sachſen eingeführt wird; dann iſt aber auch, wie ich glaube, nicht der volle Satz der ſächſiſchen Fleiſchſteuer für die Uebergangsabgabe angenommen; ſie erreicht nicht die Höhe der ſächſiſchen Fleiſchſteuer; es hat der preußiſche Fleiſcher beim Einbringen des Fleiſches nach Sachſen nicht den ganzen Satz unſerer Fleiſchſteuer zu bezahlen. Ich bin der Deputation dankbar, daß ſie die Petition der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme empfehlen will und ich hoffe, daß die hohe Staatsregierung nach ſorgfältiger Prüfung ändern wird, was zu ändern iſt; aber ich möchte mich auch dafür verwenden, daß ſo viel als möglich einem Gewerbe eine Erleichterung geſchafft wird, die nicht nur in deſſen Intereſſe, ſondern im allgemeinen Intereſſe der Conſumenten, namentlich auch für den landwirthſchaftlichen Verkehr wünſchenswerth und nothwendig iſt.

Abg. Seiler: Ich bin überrascht, meine Herren, heute den Herrn Abg. Dr. Heyner als Pionnier für eine Reviſion der Gewerbesteuer zu ſehen, während vor einiger Zeit, wo über dieſe Frage gründlich verhandelt wurde, er im entgegengeſetzten Lager zu treffen war. Wenn einſeitig, wie er wohl die Abſicht zu haben ſcheint, die Beſteuerung der Fleiſcher revidirt werden ſollte, ſo würde dieſes eine doppelte Ungerechtigkeit gegen Diejenigen ſein, welche nach ganz gleichen Grundſätzen der Steuer unterliegen, z. B. die Branntweimbrenner, Brauer ꝛc. Es wird dem Brauer für das Bier, welches ihm durch Unglücksfälle umſchlägt, wodurch er einen anſehnlichen Verluſt hat, abgesehen von ſeiner verlorenen Arbeit, ohne Erbarmen Steuer angerechnet und ebenſo geſchieht es dem Brenner und noch anderen Gewerbetreibenden. Warum ſoll ein einzelnes Gewerbe herausgegriffen werden? Um nach dieſer Richtung zu helfen, kann nur von einer Reviſion der geſamten Grund- und Gewerbesteuern die Rede ſein. Dieſe Reviſion iſt aber von anderer Seite vertreten worden in dieſem Saale, nicht vom Abg. Dr. Heyner. Wie er nun heute dazu kommt, zu beſürworten, einſeitig einen einzelnen Theil der Gewerbesteuer zu revidiren, das, meine Herren, iſt eine Logik, die zu vertheidigen ich dem Abg. Dr. Heyner überlaſſe. Wenn die Fleiſcher ſich beklagen, daß ſie einer zu hohen Steuer unterliegen, nun, meine Herren, ſo bin ich dagegen der Meinung, daß dieſe gerade am allerwenigſten Grund dazu haben, daß ſie es ſind, die die Steuern am allerbeſten auf die Waare ſchlagen können, die ſie verkaufen und wobei ſie dem Publicum wahrſcheinlich nicht erlaſſen

werden, ihre Schlacht- und Gewerbeſteuer mit dem Fleiſch zu bezahlen. Es wird ziemlich gleich ſein, ob ſie zu der Schlachtſteuer von 8—10 Thlr. für das Stück Vieh die ausfallenden paar Groschen, die ſie nach Höhe der Schlachtſteuer als Gewerbeſteuer entrichten müſſen, auch je mit einem Bruchtheil Pfennig auf das Pfund Fleiſch ſchlagen und ſich wieder erſtatten laſſen.

Abg. von Roſtiz-Paulsdorf: Es iſt mir leider nicht möglich, den Landtag und die Zeit anzugeben, in welcher mir von der Miniſterbank die Zuſicherung gegeben wurde, daß die Schlachtſteuer eine der erſten Steuern ſein ſollte, welche zur Beſeitigung gebracht würde. Ich habe damals mich lebhaft dafür verwendet; nicht aber aus den Gründen, die der Abg. Dr. Heyner angeführt hat, — der in einer ſehr eingehenden Weiſe, und ich glaube, es hätte dieſes ein Gewerbsgenoſſe nicht beſſer thun können, die Fleiſcher vertheidigt hat — in Bezug auf die Schlachtſteuern, nicht aus dieſen Gründen habe ich damals angefragt auf die Beſeitigung der Schlachtſteuer, ſondern aus anderen Gründen. Einmal, weil das Fleiſch unzweifelhaft zu einem ſehr nothwendigen, gerade der ſächſiſchen Bevölkerung äußerſt nothwendigen Lebensbedürfnis gehört und weil andertheils die Fleiſcher gerade als ſolche die Schlachtſteuer gar nicht bezahlen. Wer bezahlt eigentlich die Schlachtſteuer? Nach meiner Anſicht bezahlt die Hälfte der Schlachtſteuer der Producent, der Verkäufer des Viehes, und zur andern Hälfte der Conſument. Der Fleiſcher ſelbſt und der Verkäufer des Fleiſches im Einzelnen ſchlägt in der Regel die Steuer auf das Product und ſchlägt es bei der jetzigen Einrichtung, wo es nur nach der Güte des Fleiſches geht und das Fleiſch vollſtändig von einer Taxe befreit iſt, auf die Waare. Ich kann alſo den Motiven nicht beſtimmen, die der Abg. Dr. Heyner gebracht hat. Ich werde mit Vergnügen, wenn die Zeit gekommen ſein wird, die Beſeitigung der Schlachtſteuer entgegennehmen; allein nur nicht aus den Gründen, wie ſie der Abg. Dr. Heyner dargelegt hat.

Königl. Commiſſar Klemm: Aus den Aeußerungen des Herrn Abg. Dr. Heyner könnte hervorgehen, als hätte die Staatsregierung bei der Beſtimmung deſſenigen Betrages, welcher gegenwärtig als Gewerbeſteuer von den Fleiſchern erhoben wird, eine Härte geübt; dieſes iſt jedoch nicht der Fall geweſen. Durch das Geſetz vom 23. April 1850 wurde die Gewerbeſteuer der Banſchlächter beſtimmt auf 2 Ngr. vom Thaler Schlachtſteuer in großen und mittlen Städten und auf 15 Pf. in kleineren Städten und auf dem platten Lande. Gleich nach dem Erſcheinen deſſes Geſetzes trat jedoch eine weſentlich erhöhte Schlachtſteuer ein und es mußte unbillig ſcheinen, die Fleiſcher um deſſen willen, weil ſie eine höhere Schlachtſteuer bezahlten, auch zur höheren Gewerbeſteuer heranzuziehen. Es wurde inſolge deſſen durch §. 2 deſſes Geſetzes vom 31. Januar 1852